



Kirchheim.

Satzung der Gemeinde Kirchheim b. München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 26.01.2018

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), erlässt die Gemeinde Kirchheim b. München folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Kirchheim b. München Gebühren. Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in Heimstetten und Kirchheim b. München als eine einheitliche Einrichtung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
 - a) der Auftraggeber der Bestattung oder sonstiger Leistungen,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung bzw. in den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, mit Erbringung der Leistung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts oder seiner Verlängerung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Annahme eines Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle im Leichenhaus beträgt | 49,98 € |
| (2) Die Gebühr für die Herausgabe eines/einer in der Aufbahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne | 9,52 € |
| (3) Die Gebühr für | |
| a) die Aufbahrung des/der Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle des Leichenhauses beträgt | 53,55 € |
| b) die Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle beträgt | 69,02 € |
| c) Reinigung der Aussegnungshalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume beträgt | 21,42 € |
| (4) Die Gebühr für die Durchführung einer Bestattung in einer Grabstätte beträgt im / in der | |
| a) Erdgrab (normal) | 509,96 € |
| b) Erdgrab (tief) | 539,71 € |
| c) Urnennische | 261,26 € |
| d) Urnengrab / Baumgrab | 282,08 € |
| Die Gebühr für die Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg ohne Bestattung | 93,42 € |
| (5) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung beträgt pro Tag | 46,00 € |
| (6) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt | 110,00 € |
| (7) Die Gebühr für die Verwahrung einer Urne im Leichenhaus (ohne Aufbahrung) beträgt pro Monat | 30,00 € |

§ 5 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein(e)
- | | |
|----------------------------|----------|
| Einzelgrab | 57,00 € |
| Familiengrab | 114,00 € |
| Urnengrab | 66,00 € |
| Einzelurnengrab | 75,00 € |
| Urnennische | 60,00 € |
| Gemeinschaftsurnengrabfeld | 57,00 € |
| Baumgrab | 57,00 € |
- (2) Die Gebühr für ein anonymes Grab beträgt einmalig 240,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden jeweils nur volle Jahre berechnet. Geht bei einer erneuten Beisetzung die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, ist die Nutzungszeit im Voraus bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet und angesetzt.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte ab Rechtswirksamkeit des Verzichts, für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für eine Urnenverschlussplatte auf dem Friedhof in Kirchheim b.München aus Stein inkl. Konsole beträgt 80,00 €
- (2) Die Gebühr für eine Urnenverschlussplatte auf dem Friedhof in Heimstetten aus Bronze beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) an der Urnenwand an der Aussegnungshalle | 448,20 € |
| b) an der Urnenmauer am Weg | 480,09 € |
- Die Gebühr für eine Konsole beträgt 178,50 €
Die Gebühr für die Beschriftung beträgt 678,30 €
Die Gebühr für eine zusätzliche Beschriftung beträgt 178,50 €
- (3) Die Gebühr für die Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab beträgt 309,40 €
- (4) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 327,25 €

(5) Die Gebühr für eine Urnenexhumierung beträgt

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) aus einem Grab | 67,83 € |
| b) aus einer Urnennische | 38,68 € |

(6) Bergungen

- | | |
|-----------------|----------|
| a) Tagbergung | 89,25 € |
| b) Nachtbergung | 105,91 € |

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, sind ggfs. privatrechtliche Vereinbarungen über die Kostenerstattung zu treffen.

§ 7

Verwaltungsgebühren

Für folgende Tätigkeiten sind Verwaltungsgebühren zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) Erstellen von Urkunden bei Graberwerb, -verlängerung oder Umschreibung | 10,00 € |
| b) Urnenanforderung | 10,00 € |
| c) Genehmigung einer Umbettung oder Urnenverlegung | 20,00 € |
| d) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Einfassung oder Abdeckung und Genehmigung der Änderung solcher Anlagen | 20,00 € |
| e) Ausnahmegenehmigung von der Friedhofs- und Bestattungssatzung | 25,00 € |
| f) Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (Bestattungsfristverlängerung) | 30,00 € |

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kirchheim b. München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2014 außer Kraft.

Kirchheim b. München, den 26.01.2018

gez. Maximilian Bötl
Erster Bürgermeister